

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

Richtlinien

**für die Förderung des Baus und
Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen
für kinderreiche und junge Familien
und Alleinerziehende**

v o m

21.11.1978

In Kraft seit: 01.01.1979

geändert am: 20.05.1980 In Kraft seit: 01.03.1980
geändert am: 02.04.1985 In Kraft seit: 01.04.1985
geändert am: 12.05.1992 In Kraft seit: 01.07.1992
geändert am: 26.06.2001 In Kraft seit: 01.01.2002
geändert am: 30.03.2004 In Kraft seit: 01.01.2004
geändert am: 29.04.2008 In Kraft seit: 01.01.2008
AZ: 6421

RICHTLINIEN

für die Förderung des Baus und Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen für kinderreiche und junge Familien und Alleinerziehende

Die Stadt Bietigheim-Bissingen fördert den Bau oder Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen für kinderreiche und junge Familien sowie Alleinerziehenden. Ziel der städtischen Förderung ist es, diesem Personenkreis die Schaffung von Wohnungseigentum zu ermöglichen oder zu erleichtern und die Attraktivität des Wohnens in Bietigheim-Bissingen zu erhöhen.

Der Gemeinderat hat hierzu am 29.04.2008 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Art der Förderung

Die Stadt Bietigheim-Bissingen stellt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für kinderreiche und junge Familien sowie Alleinerziehende Aufwendungsdarlehen zur Verringerung der Zinsbelastung für aufgenommene oder aufzunehmende Darlehen zur Verfügung.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bietigheim-Bissingen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Begünstigte Familien

2.1 Familien mit 2 und mehr zum Haushalt gehörenden Kindern im Sinne von § 32 Absatz 4-7 Einkommensteuergesetz. Familien mit 2 Kindern werden gleichgestellt mit kinderreichen Familien. Berücksichtigt werden dabei auch ständig zum Haushalt gehörende Kinder, die mit Genehmigung des Kreisjugendamtes in Dauerpflege betreut werden.

2.2 Junge Familien, die nicht länger als 5 Kalenderjahre verheiratet sind und bei denen keiner der Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr vollendet hat.

2.3 Alleinerziehende mit mindestens einem Kind.

2.4 Bevorzugt nach Ziffer 2.1 bis 2.3 zu berücksichtigen sind:

2.41 Kinderreiche Großfamilien mit 4 und mehr Kindern.

2.42 Antragsteller mit einem auf Dauer schwerbehinderten Angehörigen mit MdE von mindestens 80 %.

2.43 Antragsteller, die eine Wohnung freimachen, über die die Stadt verfügen kann oder an deren Freigabe ein unmittelbares öffentliches Interesse besteht.

2.44 Größere Familien gegenüber kleineren Familien.

2.45 Antragsteller mit mangelhafter Wohnungsversorgung gegenüber Antragsteller, die weniger mangelhaft untergebracht sind.

2.46 Antragsteller mit geringem Einkommen gegenüber Antragsteller mit höherem Einkommen.

2.47 Mit Vorrang gefördert werden Bauvorhaben in den alten Ortskernen.

2.5 Nicht berücksichtigt werden:

- 2.51 Antragsteller, deren Gesamtjahreseinkommen nach § 12 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) die folgende Einkommensgrenzen übersteigen:

Gesamtanzahl der im Haushalt lebenden Haushaltsangehörigen	Gesamtjahreseinkommen aller zum Haushalt rechnender Haushaltsangehöriger Bruttobetrag
2 Personen	35.000,00 €
3 Personen	44.000,00 €
4 Personen	53.000,00 €
5 Personen	62.000,00 €
6 Personen	71.000,00 €
Jede weitere Person	+ 9.000,00 €

Für junge Familien wird die Einkommensgrenze um 4.000,00 € erhöht. Für Familien mit einem schwerbehinderten Angehörigen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80% wird die Einkommensgrenze um 2.500,00 € erhöht.

- 2.52 Antragsteller, die noch nicht mindestens 1 Jahr in Bietigheim-Bissingen wohnhaft oder berufstätig sind.
- 2.53 Antragsteller, die seitens der Stadt eine andere Förderung für Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau erhalten oder erhalten haben.

3. Förderungsfähige Vorhaben - allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Gefördert wird:

- 3.1 Der Bau oder Kauf eigengenutzter Familienheime und Eigentumswohnungen in Bietigheim-Bissingen.
- 3.2 Der Erwerb bestehender, gut erhaltener Familienheime und Eigentumswohnungen in Bietigheim-Bissingen.
- 3.3 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Aufwendungsdarlehen der Stadt Bietigheim-Bissingen.
- 3.4 Die monatliche Belastung darf 25 % des monatlichen Bruttoeinkommens (ohne Kindergeld) nicht unterschreiten.

4. Gewährung von Aufwendungsdarlehen

- 4.1 Das Aufwendungsdarlehen wird jeweils 3 Jahre lang in Raten von 180,00 € (kinderreiche Familien) bzw. 155,00 € (junge Familien und Alleinerziehende) monatlich gewährt. Dies ergibt folgenden Darlehensbetrag:

	Familien ab 2 Kinder	junge Familien und Alleinerziehende
nach Ablauf von 03 Jahren	6.480,00 €	5.580,00 €
nach Ablauf von 06 Jahren	12.960,00 €	11.160,00 €
nach Ablauf von 09 Jahren	19.440,00 €	16.740,00 €

nach Ablauf von 12 Jahren

25.920,00 €

22.320,00 €

Das Aufwendungsdarlehen wird in Halbjahresraten ausbezahlt; die Zahlung beginnt mit dem auf den Bezug folgenden 01. Januar oder 01. Juli eines jeden Jahres.

- 4.2 Das Darlehen ist für die Dauer der Auszahlung - gerechnet von dem jeweiligen auf die Bezugsfertigkeit der Wohnung folgenden 01. Januar bzw. 01. Juli an - zins- und tilgungsfrei. Nach 2 Jahren ab Einstellung der Zahlungen ist es mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen und mit 2 % zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Der Zinssatz kann auf den Kapitalmarktzins angehoben werden.
- 4.3 Die Gewährung des Aufwendungsdarlehens erfolgt zunächst für die Dauer von 3 Jahren und wird maximal 12 Jahre lang gewährt. Eine Verlängerung der Darlehensgewährung um weitere 3 Jahre (bis maximal 12 Jahre) erfolgt nur dann, sofern die Eigentümer im 2., 5. und 8. Jahr die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Einkommensgrenzen um nicht mehr als 10 % überschreiten, wobei allgemeine Erhöhungen der Einkommensgrenzen mit berücksichtigt werden. Volljährige Haushaltsangehörige mit eigenem Einkommen werden zum Zeitpunkt der Überprüfung bei der Ermittlung des Einkommens weder von der Personenzahl her noch vom Einkommen her berücksichtigt. Dem Ehepartner gleichgestellt werden jedoch Einkommen von Lebensgefährten.
- 4.4 Maßgebend sind grundsätzlich die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bei Eigentumserwerb zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages, soweit unter 4.3 nichts anderes bestimmt ist.
- 4.5 Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes endet die Zahlung des Aufwendungsdarlehens mit Ablauf des Monats, in dem der Darlehensempfänger und seine Familie die geförderte Wohnung nicht mehr bewohnen oder die geförderte Wohnung veräußern. Der aufgelaufene Darlehensbetrag ist dann sofort zur Rückzahlung fällig.

5. Verfahren

Das Darlehen ist bei der Stadtverwaltung zu beantragen, die im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet, Bewilligungsbescheide erteilt und die Zahlung des Aufwendungsdarlehens veranlasst bzw. Darlehensforderungen geltend macht.

6. Ausnahmen

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Einzelfall Abweichungen zuzulassen, sofern sich bei der Anwendung dieser Richtlinien unbillige Härten ergeben.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind seit 01.01.2008 in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 29.04.2008

STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

-gezeichnet-

Kessing
Oberbürgermeister